

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN MEDSKIN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die den Einkauf bzw. die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die MedSkin Solutions Dr. Suwelack AG (nachfolgend „MedSkin“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) zum Gegenstand haben. Sie gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs.1 BGB.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden von MedSkin nicht anerkannt, es sei denn, MedSkin hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser AEB anerkannt.
- 1.3 Änderungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Diese AEB in der jeweils aktuellen Fassung gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen sowie für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und MedSkin.

### 2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Der Lieferant ist gehalten, eine Bestellung von MedSkin innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang oder der von MedSkin gesetzten Frist entweder schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Nimmt der Lieferant die Bestellung von MDS nicht innerhalb der Frist an, ist MedSkin kostenfrei zum Widerruf berechtigt. Rahmenverträge regeln die allgemeinen Bestimmungen der Vertragsbeziehung. Leistungsabrufe auf Grundlage von Rahmenverträgen werden verbindlich, wenn MedSkin unter dem Rahmenvertrag eine Leistung abrufen und der Lieferant nicht binnen fünf (5) Werktagen seit Zugang widerspricht. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung bei MedSkin. Eine verspätete oder das Angebot ändernde Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch MedSkin bedarf.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung von MedSkin ab, so stellt die Entgegennahme der Leistung keine Einwilligung zur Abweichung dar.
- 2.3 Angebote sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von MedSkin schriftlich bestätigt sind. MedSkin kann sich für Bestellungen oder das Abrufen von Leistungen auch Telefax oder elektronischer Datenübertragung bedienen.
- 2.4 Bloße Preisanfragen von MedSkin sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lieferanten zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- 2.5 Hat MedSkin den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, so ist der Lieferant verpflichtet, MedSkin unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist MedSkin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne ihrerseits Schadensersatz leisten zu müssen.
- 2.6 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Lieferanten nur mit der Abteilung von MedSkin, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.
- 2.7 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Senkt der Lieferant zwischen der Bestellung und der Lieferung an MedSkin seine Listenpreise, ist MedSkin berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen MedSkin und dem Lieferant vereinbarte Preis um diese Differenz gesenkt wird.
- 3.3 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse (wenn keine Lieferadresse genannt ist: an den Geschäftssitz von MedSkin) einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen zurückzunehmen.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei MedSkin zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine von MedSkin erklärte Aufrechnung steht der Zahlung gleich. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn MedSkin aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält. MedSkin ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen – gleich auf welchem Rechtsgeschäft sie beruhen – von MedSkin und ihren Konzerngesellschaften an den Lieferanten gegen Forderungen des Lieferanten an MedSkin und mit eigenen Forderungen von MedSkin und ihren Konzerngesellschaften an den Lieferanten gegen Forderungen des Lieferanten an MedSkin und die Konzerngesellschaften von MedSkin berechtigt.
- 4.2 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch MedSkin stellt kein Anerkenntnis der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar.
- 4.3 Rechnungen müssen für jede einzelne Bestellung in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und die in Ziffer 2.6 genannten Angaben enthalten. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.4 Sollte in den Rechnungen eine der in Ziffer 2.6 genannten Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4.5 MedSkin schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug schuldet MedSkin Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

## 5. Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung

- 5.1 Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermine und -fristen) sind Fixtermine und verbindlich.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von MedSkin zulässig. Liegt eine solche nicht vor, ist MedSkin bei vorzeitiger Lieferung berechtigt, die Rechnung auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 5.3 Für die Pünktlichkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von MedSkin angegebenen Empfangsstelle, für die Pünktlichkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.
- 5.4 Sofern der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies MedSkin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 5.5 Leistet der Lieferant nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen MedSkin uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Lieferanten zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- 5.6 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die MedSkin aus der Verzögerung zustehenden Rechte dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von MedSkin geschuldeten Entgelts.

## 6. Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort

- 6.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Auch im Übrigen gelten bei einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von MedSkin in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle über. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf MedSkin über, wenn die Ware oder Leistung MedSkin an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde. Ist ein Bestimmungsort nicht vereinbart, so erfolgt die Lieferung stets an den Geschäftssitz von MedSkin. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist, stellt die durch MedSkin erklärte vorbehaltlose Abnahme keinen Verzicht auf Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung, dar.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. MedSkin ist in diesem Fall berechtigt, Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur zu geben. Verpackungsmaterial (Leihgebinde) wird von MedSkin nur dann zurückgegeben, wenn es durch den Aufdruck des Lieferanten als solches erkennbar ist und die Rückgabe vereinbart wurde. Der Lieferant holt das Verpackungsmaterial in diesem Fall bei MedSkin ab und trägt die Kosten der Rücksendung. Bei nicht fristgemäßer Abholung ist MedSkin zur Entsorgung berechtigt.
- 6.3 Auch etwaige Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwaig notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.4 Sofern die Parteien ausdrücklich Lieferung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit MedSkin keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.
- 6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch MedSkin zu Teillieferungen und -leistungen nicht berechtigt.
- 6.6 Der Lieferant hat den Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken. Er hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den jeweils einschlägigen national bzw. international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 6.7 MedSkin sind spätestens bei Versand Versandanzeigen per Email oder Telefax zuzusenden. Der Lieferant hat dem Liefergegenstand einen Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Produktbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) beizufügen sowie unter Angabe der Bestellinformationen im Sinne von Ziffer 2.6 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat MedSkin hieraus resultierende Verzögerungen in der Bezahlung nicht zu vertreten; die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6.8 Alle Sendungen, die unter Verletzung von vorstehender Ziffer 6.7 Satz 2 geliefert werden, lagern bis zur Ankunft der vertragsgemäß ausgestellten Papiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. MedSkin ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen auf Kosten des Lieferanten festzustellen.
- 6.9 Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Dokumentationen) beizubringen, die für MedSkin zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.
- 6.10 MedSkin übernimmt keine Kosten für die Versicherung der Ware, insbesondere keine Kosten für eine Speditionsversicherung. Dies gilt auch, wenn bei früheren Verkehrsverträgen eine Versicherung besorgt wurde oder der Warenwert nach Nr. 21.2 ADSp über schritten wird. Diese Regelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten von einer Versicherung abzusehen.
- 6.11 Wird die Abnahme durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs von MedSkin verhindert oder erheblich erschwert, so ist MedSkin berechtigt, die Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle den Betriebsablauf, die Verarbeitung, Veräußerung oder sonstige Verwendung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, die Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln, betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen, die Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr sowie alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung oder erheblichen Einschränkung der Produktion von MedSkin führen.

## **7. Ersatzteile**

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch noch zehn Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages zu liefern.
- 7.2 Stellt der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er MedSkin schriftlich zu informieren und MedSkin Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Bestellzeitpunkt erfolgen.

## **8. Mängelhaftung**

- 8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Er steht insbesondere dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltschutzvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind, entsprechen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, dass er die einschlägigen Vorgaben der jeweils anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Verordnungen nationaler sowie internationaler Art (z.B. Medizinproduktegesetz, Kosmetikverordnung, REACH, WEEE, RoHS bzw. hierauf basierende nationale Vorschriften) in der jeweils aktuellen Fassung einhält sowie alle hieraus resultierenden Maßnahmen erfüllt und dies ggf. auf Wunsch von MedSkin entsprechend nachweist.
- 8.2 Bei Sach- und Rechtsmängeln stehen MedSkin uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. MedSkin ist bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Lieferanten zu verlangen. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn die gesetzlichen Regelungen sehen eine längere Verjährungsfrist vor.
- 8.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen MedSkin Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ferner verzichtet MedSkin durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben nicht auf Mängelansprüche.
- 8.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der MedSkin-Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angezeigt ist. Erkennbare Mängel wird MedSkin innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird MedSkin dem Lieferanten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.
- 8.5 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach Wahl von MedSkin an dem Ort, an dem sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung (einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten sowie Kosten für Sachverständigengutachten zum Auffinden der Ursache) aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant. Die MedSkin und ihren Abnehmern durch die Nacherfüllung entstanden Kosten und Schäden hat der Lieferant zu erstatten. Die Schadensersatzhaftung von MedSkin bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MedSkin nur, wenn MedSkin erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von MedSkin gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann MedSkin den Mangel selbst beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 8.7 Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten kann MedSkin vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht MedSkin, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrages zu.
- 8.8 Weitere Ansprüche von MedSkin bleiben unberührt.
- 8.9 Die §§ 478, 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen MedSkin und dem Lieferanten entsprechend.
- 8.10 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von MedSkin bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut, es sei denn MedSkin musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Nachbesserung allein aus Kulanz- oder vergleichbaren Gründen vornahm.

## **9. Produkthaftung - Freistellung**

- 9.1 Für den Fall, dass MedSkin aufgrund Produkthaftungsansprüchen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, MedSkin von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für sein Nichtverschulden.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rechtsverfolgung oder einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

## 10. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung, einschließlich einer Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden pauschal, abzuschließen und zu unterhalten und diese Versicherungsverträge MedSkin auf erstes Anfordern zur Einsichtnahme vorzulegen.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – innerhalb der Europäischen Union oder in anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt bzw. herstellen lässt keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 11.2 Der Lieferant stellt MedSkin auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 11.1 ergeben und hat MedSkin alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu erstatten. Sofern Dritte eine Rechtsverletzung behaupten und es dem Lieferanten nicht gelingt nachzuweisen, dass diese Behauptung unzutreffend oder das Vertragsverhältnis hiervon unberührt ist, ist MedSkin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 11.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von MedSkin beim Lieferanten Erfindungen, Verbesserungen oder sonstige schutzrechtsfähige Ergebnisse, so räumt der Lieferant MedSkin zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, ein unwiderrufliches, kostenfreies, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschließliches Benutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnissen und etwaigen entsprechenden Schutzrechten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, MedSkin unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen, Ergebnisse und Schutzrechte zu informieren.
- 11.4 Wenn der Lieferant Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese MedSkin unter Angabe der Registrierungs- bzw. Anmeldenummer auf Anfrage mitzuteilen.

## 12. Grundsätze der Qualitätssicherung

- 12.1 Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte/Dienstleistungen insbesondere den von MedSkin festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jede Ware/jede Dienstleistung in der vereinbarten Qualität, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Ausführung bereitstellt. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte/ Dienstleistungen hat der Lieferant ein wirksames Qualitätssicherungssystem sowie geeignete Verfahren anzuwenden und sein QM-System entsprechend ISO 9001 oder ISO 13485 (letzteres nur bei Medizinprodukten) weiterzuentwickeln.
- 12.2 Beabsichtigt der Lieferant, Bestellungen oder Teile von Bestellungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, müssen die folgenden Punkte beachtet werden: Vorherige Information und schriftliche Genehmigung durch MedSkin; das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft wird; der Lieferant muss alle gemeinsam genehmigten Unterauftragnehmer in sein Quality Management System aufnehmen und ist voll verantwortlich für die Qualität des Unterauftragnehmers und sämtliche daraus folgenden Konsequenzen. Ist einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt, behält sich MedSkin das Recht vor, eigene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen können, Bestellungen von Produkten/Dienstleistungen zu kündigen oder die Annahme von Produkten/ Dienstleistungen zu verweigern.
- 12.3 Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er MedSkin hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich unterrichten. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen der Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant MedSkin so rechtzeitig und umfassend benachrichtigen, dass MedSkin prüfen kann, ob sich die Änderungen ggf. nachteilig auswirken können. Sofern dies der Fall ist bzw. nachweislich diese Gefahr besteht, steht MedSkin das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder in Teilen zu lösen.
- 12.4 Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit räumt der Lieferant zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den kosmetikprodukte- oder medizinprodukterechtlichen (sofern anwendbar) und produkthaftungsrechtlichen Anforderungen an die Produkte MedSkin jederzeit das Recht ein, die betreffenden Fertigungsstätten und Geschäftsräume durch einen Mitarbeiter zu besichtigen. Gleiches kann MedSkin für die benannte Stelle verlangen, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens das Recht zur Besichtigung bzw. zum Audit der Zulieferer hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht sowie für jede zuständige Behörde vom Lieferanten.
- 12.5 Der Lieferant hat durch Kennzeichnung der Produkte oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers am Produkt unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. MedSkin wird über sein Kennzeichnungssystem so informiert, dass MedSkin im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

## 13. Eigentum und Eigentumssicherung

- 13.1 Alle Fertigungsmittel, wie Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Filme, Bilder etc., die MedSkin dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MedSkin durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MedSkin bzw. gehen in das Eigentum von MedSkin über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von MedSkin kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von MedSkin weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.
- 13.2 Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der vorgenannten Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder

sonstigen Erfüllungsgehilfen zurück- zuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird MedSkin unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

- 13.3 Der Lieferant hat die Gegenstände im Sinne von Ziffer 13.1 auf Verlangen von MedSkin vollständig im ordnungsgemäßen Zustand an MedSkin herauszugeben. Wenn der Lieferant die Gegenstände im Sinne von Ziffer 1.31 zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt, hat er sie unaufgefordert an MedSkin zurückzugeben.
- 13.4 Seitens MedSkin beigestelltes Material bleibt Eigentum von MedSkin und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwalten und als MedSkin-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von MedSkin erteilten Auftrags verwendet werden. Ungeachtet der Herstellerdefinition im regulatorischen Sinne, insbesondere nach ggf. anwendbarem Medizinprodukterecht, erfolgt eine Weiterverarbeitung (d.h. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung) durch den Lieferanten von beigestellten Gegenständen ausschließlich für MedSkin. MedSkin wird unmittelbar Eigentümerin der hierdurch entstehenden neuen oder umgebildeten Sachen. Wird das beigestellte Material mit anderen, MedSkin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MedSkin das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwaltet die neue oder umgebildete Sache unter entsprechender Kennzeichnung unentgeltlich für MedSkin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Regelungen gelten entsprechend für Material, das der Lieferant von einem Dritten zur Auftragsbefüllung erworben und gesondert MedSkin in Rechnung gestellt hat. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, im Falle, dass es sich bei dem beigestellten Material um Werkzeuge handelt, diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant MedSkin schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MedSkin nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von MedSkin etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und etwaige Störfälle MedSkin unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, das von MedSkin beigestellte Werkzeug ohne vorherige Zustimmung zu vervielfältigen oder zu duplizieren.
- 13.5 Die Übereignung der Ware auf MedSkin erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Nimmt MedSkin im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MedSkin bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### 14. Unterlagen, Geheimhaltung, Veröffentlichungen

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, MedSkin alle Unterlagen und Informationen, die für die Verwendung, Montage, den Betrieb und die Wartung benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht allgemein offenkundigen oder allgemein bekannten Informationen aus ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit MedSkin bekannt werdenden Informationen, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Dies gilt uneingeschränkt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung und auch für sämtliche bei dem Lieferanten beschäftigten Mitarbeiter. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich sämtliche von MedSkin in Bezug auf die Vertragsbeziehung erhaltene Unterlagen an MedSkin herauszugeben oder auf Verlangen von MedSkin zu vernichten und die erfolgte Vernichtung entsprechend zu bestätigen. Kopien, Abschriften und Zusammenfassungen dieser Unterlagen darf der Lieferant nur behalten, soweit er zur Aufbewahrung rechtlich verpflichtet ist.
- 14.3 Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen wie etwa Informations- und Werbematerial die Firma oder Warenzeichen von MedSkin nur nennen, wenn MedSkin vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### 15. Datenschutz, Compliance, Umweltschutz

- 15.1 Alle vom Lieferanten erhobenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Begründung und Durchführung des zugrunde liegenden Kauf-/Liefervertrages oder sonstiger Vereinbarungen zwischen MedSkin und dem Lieferanten erforderlich ist.
- 15.2 Der Lieferant gewährleistet bei seinen Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Global Impact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen ([www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)). Die Lieferungen und Leistungen haben ferner den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein.

#### 16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen MedSkin und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. MedSkin ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### 17. Sonstiges

- 17.1 Bei Eintreten oder drohendem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten und eine da- durch gefährdete Erfüllung der Leistungen gegenüber MedSkin, kann MedSkin das zugrunde liegende Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. In diesem Fall kann MedSkin die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandenen Einrichtungen oder getätigten Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 17.2 Aufrechnungsrechte sind gegenüber MedSkin ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen MedSkin, die unbestritten, rechtskräftig festgelegt oder von MedSkin anerkannt worden sind.

- 17.3 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können MedSkin gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 17.4 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Lieferant bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MedSkin. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 17.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch MedSkin nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Lieferant bezüglich der geordneten Waren lediglich als Händler agiert und MedSkin dies bekannt ist. Beauftragt der Lieferant ohne vorherige Zustimmung von MedSkin einen Dritten mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, ist MedSkin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

\*\*\*

Stand Oktober 2018